

## **Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH**

**Köln**

Wichtige Mitteilung an die Anteilinhaber des Sondervermögens

### **IIV Mikrofinanzfonds**

**IIV Mikrofinanzfonds (AI): DE000A1143R8 / A1143R**

**IIV Mikrofinanzfonds (I): DE000A1H44S3 / A1H44S**

**IIV Mikrofinanzfonds (R): DE000A1H44T1 / A1H44T**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 11.08.2017 werden die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sondervermögens aufgrund der Anpassung an die Neuregelungen des Investmentsteuergesetzes 2018 zum 01.01.2018 geändert.

Im Bereich der Investmentfonds wird durch das Investmentsteuergesetzes 2018 das bisherige sogenannte „transparente“ Besteuerungssystem durch ein sogenanntes „intransparentes“ Besteuerungssystem abgelöst. Dies bedeutet, dass deutsche Investmentfonds dann auf bestimmte inländische Erträge Steuern zahlen müssen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, führt das Investmentsteuergesetz das Instrument der sogenannten „Teilfreistellung steuerpflichtiger Erträge“ auf Ebene des Anlegers ein. Vor diesem Hintergrund sind auch Anpassungen in den Anlagebedingungen des Sondervermögens erforderlich.

Darüber hinaus sind weitere Änderungen aufgrund der Anpassungen der Musterverträge der Branche erforderlich sowie Anpassungen zur Umsetzung der Regelungen im Derivatebereich (EMIR-Verordnung) und zur Umsetzung der Markets in Financial Instrument Directive (MiFID II).

In den **Allgemeinen Anlagebedingungen** werden insbesondere folgende Punkte geändert:

- In §§ 8, 9 und 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen fallen die auf § 1 Absatz 1b Nr. 1 bis 8 Investmentsteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung basierenden Anlagegrenzen weg. Diese sind aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen nicht mehr erforderlich.
- In Abweichung zu den bisherigen Regelungen dürfen gemäß § 17 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen nunmehr einzelne Fonds oder Anteilklassen auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt werden.

Die weiteren Änderungen in den Allgemeinen Anlagebedingungen sind vornehmlich redaktioneller oder klarstellender Natur.

In den **Besonderen Anlagebedingungen** werden insbesondere folgende Punkte geändert:

- Die besonderen investmentsteuerlichen Beschränkungen wurden in § 27 eingefügt.
- Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte werden als Investitionsmöglichkeit ausgeschlossen (§ 26).

- Die auf Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte bezogenen Vergütungskomponenten (§ 33 b) werden ersatzlos gestrichen.

Die weiteren Änderungen in den Besonderen Anlagebedingungen sind vornehmlich redaktioneller oder klarstellender Natur.

Die **Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen** des Sondervermögens lauten ab dem 01.01.2018 wie folgt:

## **Allgemeine Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Sonstigen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonstige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

### **§ 1 Grundlagen**

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen eines sonstigen Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt.
3. Der Geschäftszweck des Sonstigen Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) und den Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) des Sonstigen Sondervermögens und dem KAGB.

### **§ 2 Verwahrstelle**

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sonstige Sondervermögen eine Einrichtung i.S.d. § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB und unter Beachtung des § 36 Absatz 3 Nr. 1 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

### **§ 3 Fondsverwaltung**

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sonstigen Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

### **§ 4 Anlagegrundsätze**

Das Sonstige Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Sonstige Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.

## **§ 5 Wertpapiere**

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist<sup>1</sup>,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) es Aktien sind, die dem Sonstigen Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sonstigen Sondervermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,

---

<sup>1</sup> Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

## **§ 6 Geldmarktinstrumente**

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sonstige Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Sonstige Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist<sup>2</sup>,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

---

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1

- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
  - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

### **§ 7 Bankguthaben**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

### **§ 8 Investmentanteile**

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 218 und 219 KAGB (Gemischte Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben.
3. Anteile an Investmentvermögen gemäß Absatz 1 und 2 darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn diese nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen

Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF anlegen.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft zusätzlich Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF erwerben.
5. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß Absatz 4 dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden und soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Die Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

## **§ 9 Derivate**

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; Erläuterungen dazu enthält der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Sonstigen Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sonstigen Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;

- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zins-Swaps, Währungs-Swaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren.
- Hierbei darf der dem Sonstigen Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

## **§ 10 Sonstige Anlageinstrumente**

1. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen anlegen in



- a) Unternehmensbeteiligungen, soweit diese zulässig vor dem 22.07.2013 erworben wurden und der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann, und
  - b) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.
2. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen Edelmetalle gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 3 KAGB sowie unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 4 KAGB erwerben.

### **§ 11 Anlagegrenzen**

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf in Anteile oder Aktien gemäß § 8 Absatz 4 nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens anlegen. Auf diese Grenze sind Anteile oder Aktien, die das Sonstige Sondervermögen gemäß § 8 Absatz 6 b) hält, anzurechnen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 4 vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.
3. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
4. Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 dürfen 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.

### **§ 12 Verschmelzung**

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
  - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sonstigen Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
  - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Investmentvermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Sonstige Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

### **§ 13 Wertpapier-Darlehen**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragende Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
  - a) In Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
  - b) In Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
  - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den BABen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effktengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

## **§ 14 Pensionsgeschäfte**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den AABen und Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

## **§ 15 Kreditaufnahme**

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

## **§ 16 Anteilscheine**

1. Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteilscheine lauten auf den Inhaber.
2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.
3. Die Anteile sind übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
4. Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Sie trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

## **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Aussetzung der Rücknahme**

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit die BABen keine abweichende Regelung vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

### **§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise**

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem Sonstigen Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 2 dieser AABen unterschiedliche Anteilklassen für das Sonstige Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB.
3. Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen zum nächsten Ausgabe-/ Rücknahmepreis, wenn die Order vor dem von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt festgesetzten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist. Geht die Order nach dem von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt festgesetzten Orderannahmeschluss

ein, erfolgen die Ausgabe und Rücknahme zu dem übernächsten Ausgabe-/Rücknahmepreis.

5. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

### **§ 19 Kosten**

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sonstigen Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

### **§ 20 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern**

Die Gesellschaft wird den Anleger gemäß den §§ 300, 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

### **§ 21 Rechnungslegung**

1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sonstigen Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 bis 3 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sonstige Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das Sonstige Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

## **§ 22 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens**

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sonstige Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sonstige Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sonstige Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 entspricht.

## **§ 23 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle**

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sonstige Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sonstige Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

## **§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen**

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

## **§ 25 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

\*\*\*\*\*

## **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen

### **IIV Mikrofinanzfonds,**

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen („AABen“) gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 26 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.
7. unverbriefte Darlehensforderungen, wobei abweichend von § 10 Absatz 2 der AABen auch unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanz-Instituten oder gegen Mikrofinanz-Institute gemäß § 222 Absatz 1 KAGB erworben werden können.

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

### **§ 27 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen**

#### **1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt**

Die Gesellschaft muss insgesamt mindestens 51 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanz-Instituten oder gegen Mikrofinanz-Institute anlegen. Bis zu insgesamt 95 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanz-Instituten oder gegen regulierte Mikrofinanz-Institute angelegt werden. Regulierte Mikrofinanz-Institute sind Unternehmen,

- a) die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
- b) deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke darstellt und
- c) bei denen 60 Prozent der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt 10.000,00 Euro nicht überschreitet.

Die Gesellschaft darf auch bis zu insgesamt 75 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanz-Instituten oder gegen unregulierte Mikrofinanz-Institute anlegen, deren Geschäftstätigkeit die vorstehend unter b) und c) genannten Kriterien erfüllt und die seit mindestens drei Jahren neben



der allgemeinen fachlichen Eignung über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen, ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem im Staat des Mikrofinanz-Instituts niedergelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von der Gesellschaft regelmäßig kontrolliert werden.

Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanz-Instituts oder unverbriefte Darlehensforderungen gegen dasselbe Mikrofinanz-Institut dürfen jedoch nur in Höhe von insgesamt bis zu 10 Prozent und Vermögensgegenstände von mehreren Mikrofinanz-Instituten oder unverbriefte Darlehensforderungen gegen mehrere Mikrofinanz-Institute desselben Landes insgesamt nur in Höhe von bis zu 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens auch bis zu 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Wertpapiere anlegen, die von regulierten Mikrofinanz-Instituten im vorstehenden Sinne begeben werden, ohne dass die Erwerbsbeschränkungen nach § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 KAGB gelten.

## **2. Wertpapiere**

Die Gesellschaft darf für bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen erwerben.

## **3. Geldmarktinstrumente**

Die Gesellschaft darf für bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen erwerben.

## **4. Bankguthaben**

Die Gesellschaft darf für bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

## **5. Ausstellergrenze bei Kapitalgesellschaften**

Das Sonstige Sondervermögen beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.

## **6. Investmentanteile**

Die Gesellschaft darf für insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens alle Arten von Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen und folgenden Regelungen anlegen:

### **a) Investmentrechtliche Beschränkungen**

Sofern innerhalb dieser Grenze Anteile oder Aktien an Sonstige Sondervermögen bzw. an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF erworben werden, richtet sich der Erwerb nach nachfolgenden Grundsätzen:

- i. Bei der Auswahl richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich
- ii. Anteile an Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst ihre Mittel nicht in wiederum andere Investmentvermögen investieren dürfen.
- iii. Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen.
- iv. In den erwerbbaaren Investmentvermögen dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermögens vorgesehen ist.
- v. Eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln muss in erwerbbaaren Investmentvermögen nicht vorgesehen sein.
- vi. Der Einsatz von Derivaten in erwerbbaaren Investmentvermögen kann unbeschränkt erfolgen.
- vii. Erwerbbaare Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

#### b) Investmentsteuerliche Beschränkungen

Vorbehaltlich der vorstehend in Ziffer 6. a) genannten investmentrechtlichen Anlagegrenzen darf das Sonstige Sondervermögen nur in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen, wenn das andere Investmentvermögen darüber hinaus folgende investmentsteuerlichen Anlagegrenzen beachtet:

- 1) Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.
- 2) Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.

- 3) Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
- 4) Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.

## **7. Mindestliquidität**

Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.

## **8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente**

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

## **9. Sonstige Anlageinstrumente**

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten.

## **10. Kreditaufnahme**

Die Gesellschaft darf abweichend von § 15 der AABen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Sonstigen Sondervermögens aufnehmen.

## **§ 28 Anlageausschuss**

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sonstige Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 29 Anteilklassen**

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme

oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Vermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 30 Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Globalurkunden verbrieft.

### **§ 31 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Anteilwert einer jeden Anteilklasse wird abweichend von § 18 Absatz 4 der AABen an jedem letzten Bankarbeitstag eines Monats ermittelt („Bewertungstag“).
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis einer jeden Anteilklasse wird an jedem Bewertungstag bekanntgegeben.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 3,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 32 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt ausschließlich auf die in § 31 Absatz 1 genannten Bewertungstage („Ausgabetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Ausgabepreis.
2. Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse sind bis 16.00 Uhr zum 20. eines Monats gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Ausgabetales abgerechnet. Sollte der 20. des Monats kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauf folgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetales eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.
3. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich auf den letzten Bewertungstag eines Kalenderquartals („Rücknahmetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Rücknahmepreis.
4. Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse sind bis 16.00 Uhr zum 20. des vorletzten Monats eines Kalenderquartals durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“) und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages abgerechnet. Sollte der 20. dieses vorletzten Monats eines Kalenderquartals kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauf folgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.
5. Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde. Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperrkonto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.

### **§ 33 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

*a) Verwaltungsvergütung*

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens eine tägliche Verwaltungsvergütung in Höhe von  $\frac{1}{365}$  von bis zu 1,8 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.

*b) Weitere Vergütungen, die an die Gesellschaft neben der Verwaltungsvergütung zu zahlen sind:*

Die Gesellschaft kann in Fällen, in denen für das Sonstige Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 20 Prozent der für das Sonstige Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sonstige Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

*c) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind, z. B. an Dienstleister oder bei Auslagerungen bzw. Beratungsmandaten:*

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens von einem ausgelagerten Manager und/oder Berater unterstützen lassen. Die Gebühren für diese Dienstleistungen sind durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1a) abgedeckt.

Die Gesellschaft erhält – zur Weitergabe an einen Berater oder Manager – für die Auswahl von Mikrofinanz-Instituten und die laufende Betreuung und Verwaltung unverbriefter Darlehensforderungen des Sonstigen Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von  $\frac{1}{365}$  von bis zu 0,70 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens, bezogen auf den jeweiligen Durchschnitt des Anteils der unverbrieften Darlehensforderungen im Sonstigen Sondervermögen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

*aa) dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten*

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager

*bb) der Bewertung von Vermögensgegenständen durch einen externen Bewerter bzw. Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)*

eine jährliche Vergütung von insgesamt bis zu 0,10 Prozent des monatlichen Durchschnittswertes des Sondervermögens an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1a) abgedeckt.

*d) Beschränkung der Gebühren:*

Der Betrag, der jährlich aus dem Sonstigen Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1a) und 1c) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,6 Prozent

des Durchschnittswertes des Sonstigen Sondervermögens, der aus den täglichen Werten des Sonstigen Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

2. Die tägliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt  $\frac{1}{365}$  von bis zu 0,05 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:
  - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für den Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;
  - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sonstigen Sondervermögens durch Dritte;
  - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende

Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern.

4. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Sonstige Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.
5. Eine gesonderte Performance-Fee fällt nicht an.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind.
7. Beim Erwerb von anderen Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN**

### **§ 34 Besondere Informationspflichten**

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4



KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 35 Ausschüttung**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 36 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

### **§ 37 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

\*\*\*\*\*

Die Änderungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf [www.monega.de](http://www.monega.de). Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im September 2017

Die Geschäftsführung